

# **CultureConAction e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet „CultureConAction“. Der Verein wurde von Studierenden der Kultur- und Geisteswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gegründet. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle an der Saale.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des** Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Interesse und Engagement im Bereich der Bildung, der Kultur sowie zu europäischen Themen zu fördern. Der Akzent wird auf die persönliche Entwicklung und Entfaltung gesetzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, das heißt er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein hat die Möglichkeit, eigene Gesellschaften zu gründen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit und Ziele**

Das Satzungswerk wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) den Aufbau und die Pflege eines Informations- und Kontaktnetzwerkes
- (2) die Förderung der aktiven Partizipation und Entwicklung der Solidarität von Menschen mit verschiedenen Hintergründen
- (3) die Vermittlung von Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen
- (4) die Förderung des persönlichen Engagements junger Menschen durch freiwillige Projekte
- (5) die Entwicklung der Qualität der Zusammenarbeit von universitären sowie außeruniversitären Organisationen
- (6) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses verschiedener Fachrichtungen und Gruppen innerhalb und außerhalb der Universität
- (7) die Sensibilisierung für interdisziplinäre europäische und globale Themen und Problemstellungen
- (8) das Aufzeigen der Möglichkeiten für die berufliche Zukunft von Studierenden
- (9) die Schaffung einer Plattform mit sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlichem Fokus, die den Dialog zwischen Studierenden und Vertretern aus der Praxis ermöglicht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder leisten einen regelmäßigen finanziellen Beitrag (siehe §7), nehmen regelmäßig an den Versammlungen teil und haben ein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied muss sich bei Eintritt in den Verein nach freier Wahl einer vom Vorstand vorgeschlagenen Projektgruppe anschließen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaftsliste gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird nach der Beschlussfassung oder mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung veröffentlicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Projektgruppen
- der Vereinsbeirat

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe und ständige Projektgruppen zu bilden.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Personen: zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts
5. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. das Unterbreiten von Vorschlägen für Projektgruppen bei Neuaufnahme eines Mitglieds
7. die Kontrolle der Projektgruppen.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden.

(2) Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes muss der Beschluss im Umlaufverfahren schriftlich per Brief, Fax oder Mail erfolgen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Mitglieder lt. §5(3), eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Kassenberichts
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Zusätzlich hat die Mitgliederversammlung das Recht, neue Organe zu bilden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Geschäftsjahr statt: zu Beginn des 2. und des 4. Quartals. Die Einberufung erfolgt durch die schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3-Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(6) Die im §12 Abs. 5 festgesetzten Regelungen sind nur gültig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung hat außerdem ein Protokoll laut §14 anzufertigen. Ein Protokollführer wird am Anfang der Versammlung festgelegt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der Teilnehmer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse nebst Art der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse enthalten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

#### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

Die Vereinssatzung wurde errichtet am 26. Juni 2009 in Halle (Saale).